

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Wietzen

über den Auslegungsbeschluss und die Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbstandort Holte“ der Gemeinde Wietzen

Der Rat der Gemeinde Wietzen hat am **04.02.2021** die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Gewerbstandort Holte“ wurde gebilligt und der Auslegungsbeschluss gefasst.

Dieser wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Verwaltung ist beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

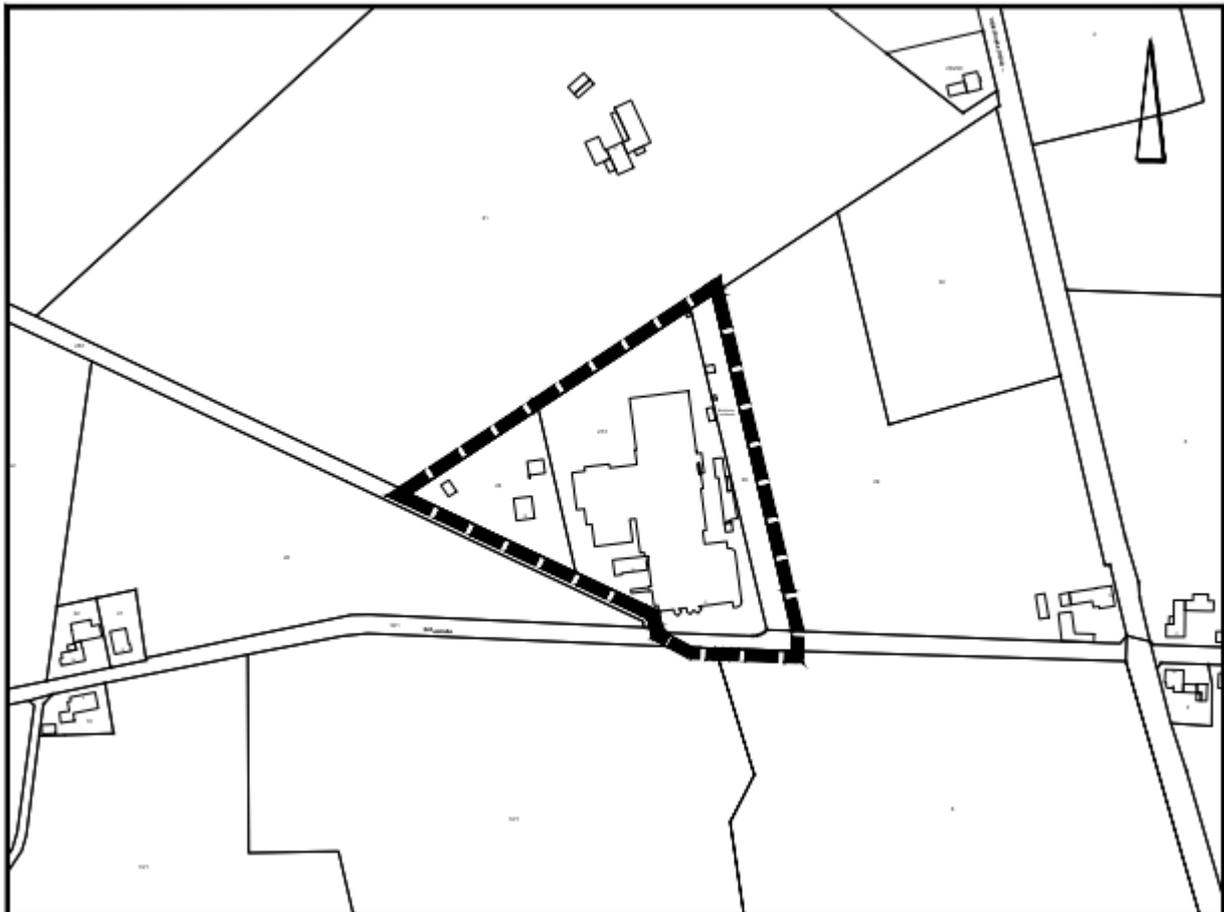
Ziel der Planung:

Die Gemeinde Wietzen beabsichtigt, das Bestandsgrundstück eines ehemaligen Schlachtbetriebes einer gewerblichen Nutzung zuzuführen, ohne einen bestimmten Vorhabenbezug zu präferieren. Die bestehenden Produktionshallen sollen erhalten bleiben und der Nachnutzung zur Verfügung stehen. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung möchte die Gemeinde Wietzen den Ursprungsbebauungsplan im gesamten Geltungsbereich aufheben und für einen reduzierten Flächenanteil nördlich der Staffhorster Straße einen Angebotsbebauungsplan mit dem Ziel einer allgemeinen gewerblichen Entwicklung planungsrechtlich ermöglichen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Wietzen im Ortsteil Holte und umfasst die Flurstücke 26, 27/1, 28 und eine Teilfläche von 19/1 in der Flur 17 in der Gemarkung Holte, mit einer Größe von ca. 2,95 ha.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Planung sind im dargestellten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.23 „Gewerbestandort Holte“ bestehend aus Planzeichnung und Erläuterungen, sowie dem Umweltbericht mit Informationen zu Bodenschutz, Wasserschutz, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Immissions- und Artenschutz u.a. liegt in der Zeit **vom 15.02.2021 bis einschließlich 19.03.2021**

bei der Samtgemeinde Marklohe, Rathausstraße 14, Zimmer 11, in 31608 Marklohe, während der nachstehenden Dienststunden:

- Montag bis Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Montag und Dienstag: von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
- Donnerstag: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger Terminabstimmung (unter Tel. 05021-6025-0) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen im o.g. Auslegungszeitraum im Internet unter:

<https://www.marklohe.de/rathaus/bauen-und-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren/>

und über das UVP-Portal des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz unter:

<https://uvp.niedersachsen.de/freitextsuche?action=doSearch&q=wietzen>

zur Einsichtnahme eingestellt.

Achtung!

Auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist der Zutritt zum Rathaus nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Termine können während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr), nach Abstimmung aber auch zu anderen Zeiten vereinbart werden. Einen Termin können Sie unter den Telefonnummern 05021 6025-30 bei den zuständigen Mitarbeitern für den Bereich Bauleitplanung abstimmen.

Bitte nehmen Sie jedoch vorrangig die Einsichtsmöglichkeiten über das Internet wahr. Stellungnahmen können auch schriftlich abgegeben werden.

Folgende Arten der umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP),
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Nienburg

Während der **öffentlichen Auslegung** können die Planunterlagen von jedermann eingesehen werden. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, aktiv an der Planung mitzuwirken. Kinder und Jugendliche sind als Teil der Öffentlichkeit ebenfalls ausdrücklich eingeladen, zu den Planungen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist eingebracht oder während der Dienststunden bei der Gemeinde Marklohe zu Protokoll gegeben werden. Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist (§ 4a (6) S. 1 i.V.m. § 3 (2) BauGB).

Marklohe, den 04.02.2021

gez. Dr. Bast-Kemmerer
Gemeindedirektorin